

# **Satzung**

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Dorfen (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I, zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Obdachlosenunterkunft der Stadt Dorfen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung der Stadt Dorfen verfügt wurde. Für minderjährige Personen haften deren gesetzliche Vertreter. Sollten mehrere Personen die Räumlichkeiten nutzen gelten folgende Regeln:
  - a) Eheleute haften für die Gebühren gesamtschuldnerisch
  - b) Familienvorstände haften gesamtschuldnerisch für ihre Familienangehörigen
  - c) mehrere Nutzer haften entsprechend dem Maße der Benutzung
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung bzw. dem Auszugsdatum. Der Tag des Beginns und des Endes sind voll Gebührenpflichtig. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) für die städtische Unterkunft werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) für Container	390,00 € / 13,00 € pro Tag
b) für Wohnung / Altes Krankenhaus 2	
ba) für eine Person	480,00 € / 16,00 € pro Tag
bb) für zwei Personen/Haushaltsgemeinschaft	510,00 € / 17,00 € pro Tag
bc) für drei Personen/Haushaltsgemeinschaft	540,00 € / 18,00 € pro Tag
bd) für vier Personen/Haushaltsgemeinschaft	570,00 € / 19,00 € pro Tag

- (2) Für die Unterkunft des Buchstaben „a“ nach § 3 Abs. 1, sind mit den Gebühren auch die Nebenkosten und der Haushaltsstrom abgegolten.

Für die Unterkunft des Buchstaben „b“ nach § 3 Abs. 1, sind mit den Gebühren auch die Nebenkosten abgegolten. Der Strom ist gesondert zu entrichten.

#### **§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Wird die Unterkunft nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06.10.2021 in Kraft

Dorfen, den 06.10.2021



Heinz Grundner  
Erster Bürgermeister